

Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Sportpauschale in der vom Rat der Gemeinde Kreuzau am 15. Februar 2005 beschlossenen Fassung

1. Allgemeines

Grundlage für die Verwendung der Sportpauschale ist der gemeinsame Erlass des Innenministeriums des Landes NRW und des Finanzministeriums des Landes NRW vom 10. März 2004. Hieraus ergibt sich, welche Maßnahmen grundsätzlich förderungsfähig sind. Zusammengefasst sind dies:

- Neubau, Aus- und Erweiterungsbau von Sportstätten,
- Sanierung von Sportstätten,
- Modernisierung von Sportstätten,
- Erwerb von Sportstätten,
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten,
- Bildung einer allgemeinen Rücklage durch die Gemeinde.

2. Maßnahmen der Gemeinde

2.1

Die Maßnahmen der Gemeinde, die im Rahmen der Sportpauschale durchgeführt werden, werden grundsätzlich zu 100 % aus diesen Mitteln finanziert.

Während der Zeit, in der sich die Gemeinde Kreuzau in der vorläufigen Haushaltsführung befindet oder in der ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorliegt, dürfen Maßnahmen der Vereine erst bezuschusst werden, wenn Maßnahmen der Gemeinde, die aus der Sportpauschale zu finanzieren sind, nicht berücksichtigt werden müssen. Hierbei sind auch Maßnahmen in der Zukunft zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind.

3. Maßnahmen der Vereine

3.1

Sonstige Antragsteller können nur Vereine oder Gemeinschaften von Vereinen aus der Gemeinde Kreuzau sein.

3.2

Ein Antrag auf Bezuschussung einer geplanten Maßnahme aus Mitteln der Sportpauschale kann von einem Verein oder einer Gemeinschaft von Vereinen grundsätzlich nur gestellt werden, wenn die Gesamtkosten dieser Maßnahme den Betrag von 2.000 EURO übersteigen. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Kreuzau. Es sind mindestens zwei Angebote von Fachfirmen sowie ein Finanzierungsplan vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser hat die eingesetzten Mittel im Detail aufzuschlüsseln. Bei Rechnungen ist durch die Vorlage von Überweisungsbelegen nachzuweisen, dass die Mittel verausgabt worden sind. Manuelle Eigenleistungen sind anhand konkreter Stundenaufzeichnungen zu belegen. Stundenlöhne für derartige Eigenleistungen sind nur im angemessenen Rahmen anrechnungsfähig. Die Kontrolle erfolgt über das Bauamt der Gemeinde Kreuzau.

3.3

Die Anträge auf Bezuschussung werden grundsätzlich erst den Entscheidungsgremien vorgelegt, wenn

- ein konkreter Finanzierungsplan,
- mindestens zwei detaillierte Kostenvoranschläge von Fachfirmen,
- eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme und
- ein Bescheid des Landessportbundes NRW über eine Bezuschussung bzw. Nicht-Bezuschussung der Maßnahme

schriftlich und vollständig eingereicht sind. Hierzu ist der als Anlage beigefügte Formvordruck zu verwenden.

3.4

Die geplante Maßnahme wird höchstens mit 50 Prozent der Gesamtkosten bezuschusst. Der Rat der Gemeinde Kreuzau behält sich vor, im Einzelfall einen geringeren Prozentsatz festzusetzen. Eine Bezuschussung entfällt grundsätzlich, auch ohne dass es eines Beschlusses bedarf, wenn mit der Maßnahme begonnen wurde, bevor der schriftliche Zuwendungsbescheid der Gemeinde Kreuzau vorliegt. Als Beginn einer Maßnahme gilt bereits die Vergabe eines Auftrages. Architekten- und Ingenieurleistungen zur Vorbereitung einer Maßnahme fallen nicht hierunter. Ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn bedarf der Zustimmung des Rates.

3.5

Anträge sind bis zum 30.11. eines Jahres einzureichen. Der Sportausschuss berät gemeinsam mit dem Gemeindesportverband über die Anträge und schlägt dem Rat der Gemeinde Kreuzau vor, welche Zuschüsse gezahlt werden sollen. Im Einzelfall kann der antragstellende Verein oder die Gemeinschaft von Vereinen aufgefordert werden, die geplante Maßnahme vorzustellen. Der Gemeindesportverband soll vor der Beratung im Sportausschuss in seinen Gremien über die Anträge vorberaten, damit eine Stellungnahme abgegeben werden kann.

3.6

Der Gesamtzuschuss von LSB und Gemeinde Kreuzau darf 50% der Gesamtkosten einer Maßnahme nicht übersteigen.

3.7

Derselbe Verein oder dieselbe Unterabteilung eines Vereins bzw. dieselbe Gemeinschaft von Vereinen kann erst nach Ablauf von drei Jahren, nachdem eine Maßnahme bezuschusst worden ist, einen neuen Antrag stellen.

3.8

Es wird herausgestellt, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Förderung einer Maßnahme nicht besteht, auch wenn noch entsprechende Mittel aus der Sportpauschale zur Verfügung stehen. Insbesondere sollen keine Maßnahmen gefördert werden, die von den Vereinen in vertretbarem Umfang durch Eigenleistung ausgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere regelmäßige Unterhaltungsarbeiten an Sportstätten und Gebäuden. Eine Übernahme der Materialkosten im Rahmen der laufenden Unterhaltung von Sportstätten durch die Gemeinde bleibt davon unberührt.

Es wird erwartet, dass die Vereine sich verstärkt durch die Erbringung von Eigenleistungen für die von Ihnen genutzten Sportanlagen einsetzen.

4. Bildung einer Rücklage

4.1

Im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabte Mittel der Sportpauschale werden einer Rücklage zugeführt. Es ist anzustreben, dass diese zu bildende Rücklage soweit angespart wird, dass zukünftig auch mögliche größere Maßnahmen hieraus finanziert werden können.

4.2

Sollten die Mittel der Sportpauschale durch das Land NRW nicht mehr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch auf weitere Finanzierung geplanter Maßnahmen aus dem gemeindlichen Haushalt.